



Ansprechpartner/in Martin Volmering
Telefon 0281-33832-19
Telefax -85
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 27.11.2025
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
2025-0017800

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Niederrhein* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Kamp-Lintfort

Kreis: Wesel

Gemarkung: Rossenray

Flur/e: 1

Flurstück/e: 130

mit einer Größe von: 2,1 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Positive Auswirkungen der Aufforstung im Sinne einer Arrondierung und des im Landschaftsplan festgestellten Biotopverbundes. Aufforstung ist im FNP und RPD vorgesehen. Der Wegfall landwirtschaftlicher Flächen ist großenteils auch im Hinblick auf die Ausformung der Aufforstungsfläche nicht erheblich. Gegebenenfalls negative Auswirkungen auf den Modellflugplatz führen zu einer Verminderung von Emissionen und Lärm.

Aufforstung liegt im LSG-4405-0020 Laukenshof Vogelsangsberg mit dem Ziel E16, den Anteil standortgerechter, naturnaher Waldflächen langfristig zu erhöhen. Bei der Aufforstungsfläche handelt es sich nicht um eine Brache, die zu erhalten und optimieren wäre. Der Biotopverbund würde durch die Aufforstung gestärkt. Die Aufforstung steht somit dem Schutzkriterium LSG nicht entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.